



GRÜNEBURGIMMOBILIENPROJEKT

Provisionsbestätigung

Auftraggeber: (Kaufinteressent)	
Makler:	

Der Auftraggeber verpflichtet sich beim Erwerb eines oder mehrerer der unten aufgeführten oder in der Folgezeit vom Makler neu angebotenen Objekte zur Zahlung einer Provision in Höhe von

_____ % einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Provision ist fällig am Tage der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages. Sie berechnet sich aus dem Gesamtpreis (Kaufpreis einschließlich des Wertes des Zubehörs oder eines etwa mitveräußerten Inventars, etwaiger Nebenleistungen an den Verkäufer und der ihm vorbehaltenen Nutzungen). Eine Weitergabe der Angebote oder von Informationen über die Angebote an Dritte ist nicht gestattet.

Der Auftraggeber erhält von jedem Angebot ein Exposé.

Exposé-Nr.	Objektart	Objektanschrift	Verkäufer/in

Hinweis für den Auftraggeber:

Der Auftraggeber ist für weitere Objektangebote zu den oben genannten Provisionsbedingungen vorgemerkt. Die Vormerkung kann jederzeit widerrufen werden.

Zahlungen aus zu Stande gekommenen Kaufverträgen sind nicht an den Makler, sondern unmittelbar an den Verkäufer zu leisten.

Ort und Datum

Auftraggeber

Makler

GIP Hauptquartier
Grüneburgweg 41-43
60322 Frankfurt am Main

GIP Büro
Mörfelder Landstraße 129
60598 Frankfurt am Main

GIP Pop-Up Store
Große Bockenheimer Str. 33
60313 Frankfurt am Main

+49 (0) 69 20 16 91 85
info@gip-frankfurt.de
www.gip-frankfurt.de



GRÜNEBURGIMMOBILIENPROJEKT

Provisionsbestätigung

Auftraggeber: (Kaufinteressent)	
Makler:	

Der Auftraggeber verpflichtet sich beim Erwerb eines oder mehrerer der unten aufgeführten oder in der Folgezeit vom Makler neu angebotenen Objekte zur Zahlung einer Provision in Höhe von

_____ % einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Provision ist fällig am Tage der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages. Sie berechnet sich aus dem Gesamtpreis (Kaufpreis einschließlich des Wertes des Zubehörs oder eines etwa mitveräußerten Inventars, etwaiger Nebenleistungen an den Verkäufer und der ihm vorbehaltenen Nutzungen). Eine Weitergabe der Angebote oder von Informationen über die Angebote an Dritte ist nicht gestattet.

Der Auftraggeber erhält von jedem Angebot ein Exposé.

Exposé-Nr.	Objektart	Objektanschrift	Verkäufer/in

Hinweis für den Auftraggeber:

Der Auftraggeber ist für weitere Objektangebote zu den oben genannten Provisionsbedingungen vorgemerkt. Die Vormerkung kann jederzeit widerrufen werden.

Zahlungen aus zu Stande gekommenen Kaufverträgen sind nicht an den Makler, sondern unmittelbar an den Verkäufer zu leisten.

Ort und Datum

Auftraggeber

Makler

GIP Hauptquartier
Grüneburgweg 41-43
60322 Frankfurt am Main

GIP Büro
Mörfelder Landstraße 129
60598 Frankfurt am Main

GIP Pop-Up Store
Große Bockenheimer Str. 33
60313 Frankfurt am Main

+49 (0) 69 20 16 91 85
info@gip-frankfurt.de
www.gip-frankfurt.de

Erläuterungen zur Provisionsbestätigung

Vorbemerkung

Die Provisionsbestätigung ist vorwiegend zur einzelfallbezogenen Sicherung des Provisionsanspruchs gegenüber Interessenten gedacht. Nachdem die Rechtsprechung eine Provisionsvereinbarung im Rahmen einer Nachweisbestätigung mit dem Argument, es handle sich um eine Überraschungsklausel, in Frage gestellt hat (OLG Hamm-Urteil vom 23.3.1987, 18 U 186/86), wurde die klassische Nachweisbestätigung durch die "Provisionsbestätigung" ersetzt. Die Besonderheit besteht darin, dass die Frage des Nachweises hier ausgeklammert wird. Provision wird im Falle des Erwerbs versprochen, unabhängig davon, ob der Forderung ein Nachweis zugrunde liegt. Der Makler kann sich die Provision auch durch eine Vermittlungsleistung erworben haben.

Provisionsvereinbarung

Der vereinbarte Provisionssatz ist auch hier jeweils einschließlich Mehrwertsteuer auszuweisen, um dem Gebot der Preisangaben-Verordnung Rechnung zu tragen.

Angebote

Es wird auch hier erwartet, dass der Makler - wie üblich - mit Exposés arbeitet. Die Exposénummer dient der betriebsinternen Identifizierung des Objektangebots. Die übrigen Angaben stellen "Nachweisdaten" dar.

Hinweis

Mit diesem Hinweis wird nicht nur den Informationspflichten nach den §§ 10 und 11 der Makler- und Bauträgerverordnung Genüge getan. Sie eröffnet auch die Möglichkeit, später auf der vereinbarten Provisionsgrundlage weitere Objekte anzubieten.